

Stellungnahme des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), das Opferfürsorgegesetz (OFG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert werden
(GZ: 40.101/4-4/03)

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (im folgenden Verein) erlaubt sich, zu dem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, Stellung zu nehmen.

Der Verein begrüßt die Gewährung einer Einmalzahlung an PflegegeldbezieherInnen ab der Stufe 4 als einen ersten Schritt zur schon langen überfälligen Anpassung des Pflegegeldes. Die gesetzliche Verankerung einer automatischen jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes – eine langjährige Forderung des Vereins – erscheint uns aber weiterhin dringend geboten.

Der Verein bedauert, dass nur eine Einmalzahlung an PflegegeldbezieherInnen der Stufen 4 bis 7, die sich nicht in stationärer Pflege befinden, gewährt werden soll.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum PflegegeldbezieherInnen der Stufen 1, 2 und 3, das sind immerhin drei Viertel aller PflegegeldbezieherInnen, von dieser Einmalzahlung ausgeschlossen bleiben sollen. Zudem würde eine Einmalzahlung bei den Stufen 1 bis 3 zu einer gewissen – im Entwurf ausdrücklich gewünschten – Entlastung der pflegenden Angehörigen führen, weil gerade in diesen Stufen die Betroffenen zumeist im Familienverband leben.

Die Teilung der PflegegeldbezieherInnen in zwei Gruppen erscheint dem Verein willkürlich.

Darüber hinaus erlaubt sich der Verein darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen "zu Hause Betreuten" und "stationär betreuten Selbstzahlern" einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand und zusätzliche Verwaltungskosten verursachen wird.

Der Verein erachtet deshalb die geplante Änderung des § 5 Abs 2 des Bundespflegegeldgesetzes als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von PflegegeldbezieherInnen der Stufen 1, 2 und 3 und von HeimbewohnerInnen, die Pflegegeld der Stufen 4, 5, 6 und 7 beziehen.

Das Pflegegeld wurde seit 1995 nicht mehr erhöht. Steigende Sach- und Personalkosten haben zu einer schlechenden Entwertung des Pflegegeldes geführt. Jedenfalls geboten wäre daher eine entsprechende prozentuelle Anpassung des Pflegegeldes, die sich beispielsweise am Verbraucherpreisindex orientiert. Nur so könnte sich das Pflegegeld seiner Zielsetzung, ein pauschalierten Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen zu sein, wieder annähern. Gerade im "Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" wäre die Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung, die die automatische jährliche Valorisierung aller Pflegegeldstufen vorsieht, ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lage der Menschen mit Behinderungen.